



## **Gesetzentwurf**

—

Landesregierung

### **Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 24. Mai 2022 beschlossenen

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf wird im Wesentlichen das Ziel verfolgt, das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) fortzuentwickeln und an die aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen anzupassen. Hierzu zählen insbesondere:

- der Einsatz der elektronischen Fußfessel zur Abwehr von terroristischen Straftaten als dauerhafte Befugnisnorm,
- ein Modellprojekt zur Geschwindigkeitsüberwachung durch Abschnittskontrollen, um Unfälle zu reduzieren und Geschwindigkeitsbeschränkungen zu überwachen (Section Control),
- der dauerhafte Einsatz von Einsatzdokumentationstechnik zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (Body-Cam) und
- eine Klarstellung, dass die Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten zu den Aufgaben der Polizei gehört.

### B. Lösung

Änderung bzw. Einfügung der §§ 2, 16, 16a SOG LSA. Wegfall des § 111 SOG LSA.

### C. Alternativen

Ein Verzicht auf die Änderung hätte zur Folge, dass

- der Polizei ein wirksames technisches Mittel zur Abwehr von terroristischen Straftaten ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr zur Verfügung steht,
- eine Geschwindigkeitsüberwachung durch Abschnittskontrollen nicht erprobt werden kann und
- der erforderliche Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nicht weiter verbessert werden kann.

### D. Kosten

Das Gesetz hat haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land. Dies betrifft:

- den Einsatz der elektronischen Fußfessel zur Abwehr von terroristischen Straftaten  
Durch den Einsatz der elektronischen Fußfessel zur Abwehr von terroristischen Straftaten entstehen Kosten für den Landeshaushalt, die nicht unmittelbar durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei demjenigen, der Anlass für eine Amtshandlung

gegeben hat, gedeckt werden können. Da Gebühren und Auslagen so zu bemessen sind, dass sie die Kosten des Verwaltungszweigs decken, werden die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Kosten jedoch im Rahmen der ständigen Evaluierung der Erhebung von Gebühren und Auslagen im Verwaltungszweig „Landespolizei“ berücksichtigt und fließen in die Kalkulation der Höhe zukünftiger Gebühren- und Auslagentatbestände ein.

Dem Landeshaushalt entstehen nicht näher bezifferbare Kosten, sofern die von einem Verantwortlichen zu tragenden Kosten mangels Vermögens nicht bzw. nicht in vollem Umfang im Wege der Vollstreckung beigetrieben werden können. Die laufenden Kosten für die Überwachung einer Person (ca. 10 000 Euro pro Jahr) werden weiterhin aus dem Titel - Sonstige Zuweisungen an Länder - bestritten.

Der Kostenanteil des Landes Sachsen-Anhalt für ein vergleichbares System, das bereits von den Justizbehörden der Länder für die Überwachung von Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68b des Strafgesetzbuches) eingesetzt wird, beträgt jährlich ca. zwischen 50 000 Euro bis 90 000 Euro (Ist-Ausgaben im Einzelplan 11 Titel 632 01 im Jahr 2013: 86 058 Euro, im Jahr 2015: 50 974 Euro; Quellen: Haushaltspläne der Jahre 2015/2016 und 2017/2018). In neueren Haushaltsplänen werden die Erstattungen an andere Länder zur Durchführung der Aufenthaltsüberwachung nicht mehr separat dargestellt. Das bereits von den Justizbehörden der Länder für die Überwachung von Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht betriebene System wird wie bisher im Wege der Amtshilfe durch die Polizei mitgenutzt.

- die Einführung einer Einsatzdokumentationstechnik zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (Body-Cam)

Für vorbereitende Maßnahmen und die erstmalige Ausrüstung der Landespolizei mit der erforderlichen Anzahl von Body-Cams und der zur Verarbeitung der Aufzeichnungen notwendigen ergänzenden Systemtechnik sind Haushaltsmittel in Höhe von 100 000 Euro im Haushaltsjahr 2022 abgebildet und im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung 550 000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 geplant.

- das Modellprojekt zur Geschwindigkeitsüberwachung durch Abschnittskontrollen

In welchem Jahr mit der Durchführung des Modellprojekts begonnen wird, befindet sich derzeit in der Prüfphase. Den Kosten des Modellprojekts stehen nicht näher bezifferbare Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldern gegenüber, die dem Landeshaushalt zufließen.

Das Gesetz hat für die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise keine unmittelbaren haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen - soweit sie nicht durch ihr Verhalten Anlass für Maßnahmen aufgrund der neuen Befugnisse gegeben haben - keine zusätzlichen Kosten.

Der Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten.

## **E. Anhörung**

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und den Interessenvertretungen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die im Land Sachsen-Anhalt tätig sind, ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Zu dem Gesetzentwurf haben sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz, die Gewerkschaft der Polizei (Landesbezirk Sachsen-Anhalt) und die Deutsche Polizeigewerkschaft (Landesverband Sachsen-Anhalt) geäußert.

### **Einsatz der elektronischen Fußfessel zur Abwehr von terroristischen Straftaten als dauerhafte Befugnisnorm**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz weist darauf hin, dass die elektronische Aufenthaltsermittlung nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2020 - 2 BvR 916/11 -, BVerfGE 156, 63-182, mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Die Gewerkschaft der Polizei (Landesbezirk Sachsen-Anhalt) und die Deutsche Polizeigewerkschaft (Landesverband Sachsen-Anhalt) begrüßen die Entfristung dieser Befugnis.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (Landesverband Sachsen-Anhalt) vertritt die Auffassung, dass physikalische, personelle und ablauforganisatorische Grenzen eine effektive und effiziente Nutzung des Einsatzmittels behindern würden und die praktische Umsetzbarkeit nicht nachvollziehbar sei.

### Stellungnahme der Landesregierung

Nach den bisherigen polizeilichen Erfahrungen hat sich die elektronische Fußfessel zur Abwehr von terroristischen Straftaten in Sachsen-Anhalt bewährt.

### **Modellprojekt zur Geschwindigkeitsüberwachung durch Abschnittskontrollen (Section Control)**

#### Landesbeauftragter für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte hat in seiner Stellungnahme Hinweise zur datenschutzgerechten technischen Ausgestaltung des automatisierten Datenverarbeitungsverfahrens gegeben.

#### Gewerkschaft der Polizei (Landesbezirk Sachsen-Anhalt)

Die geplante Befugnis wird ausdrücklich begrüßt. Die Interessenvertretung weist darauf hin, dass mit dem Modellprojekt mit einem erhöhten Personalbedarf zur Durchführung von Bußgeldverfahren zu rechnen sei. Dies müsse bei der Personalausstattung der Zentralen Bußgeldstelle in der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt berücksichtigt werden.

#### Deutsche Polizeigewerkschaft (Landesverband Sachsen-Anhalt)

Die Interessenvertretung favorisiert grundsätzlich eine bundesrechtliche Regelung zur Überwachung der Einhaltung straßenverkehrsrechtlicher Regelungen. Da sich nach ihrer Ansicht jedoch kein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren abzeichne, erscheine eine landesspezifische Regelung alternativlos. Eine streckenbezogene Geschwindigkeitsüberwachung habe sich in einer Vielzahl europäischer Staaten etabliert. Zahlreiche Studien würden die Wirksamkeit der Überwachungsmethode mit Rückgängen von 60 % bei der Anzahl der Schwerverletzten zeigen.

#### Stellungnahme der Landesregierung

Die Hinweise zur datenschutzgerechten technischen Ausgestaltung des automatisierten Datenverarbeitungsverfahrens und der Personalausstattung der Zentralen Bußgeldstelle werden im Rahmen der Durchführung des Modellversuchs berücksichtigt.

### **Einsatz von Einsatzdokumentationstechnik zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (Body-Cam)**

#### Landesbeauftragter für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz äußert unter Hinweis auf die Ergebnisse des Modellversuchs „Body-Cams“ insbesondere Bedenken im Hinblick auf den Einsatz der sogenannten Body-Cams. Das Ziel einer deeskalierenden Wirkung der Body-Cams sei im Modellversuch nicht erreicht worden. Die Geeignetheit dieser Maßnahme zur Erreichung des gesetzten Zieles sei in Frage zu stellen. Vor diesem Hintergrund erscheine ein so massiver Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger nicht gerechtfertigt. Dies gelte insbesondere für den Bereich des sogenannten Pre-Recording, da hier bereits Bild- und Tonaufzeichnungen angefertigt werden, bevor ein strafrechtlich relevanter Anlass gegeben und die Aufzeichnung dem polizeilichen Gegenüber angekündigt ist.

Da Aufzeichnungen auch an eine Lage- und Führungsstelle der Polizei übertragen werden können, sei nicht auszuschließen, dass - unabhängig vom Einsatzbeamten vor Ort - Daten dauerhaft gespeichert werden. Das Pre-Recording bei anderen Polizeien beschränke sich auf einen Zeitraum von 30 Sekunden, so verringere sich die Datenmenge und mildere insofern die Eingriffsintensität.

#### Gewerkschaft der Polizei (Landesbezirk Sachsen-Anhalt)

Der Einsatz von körpernah getragenen Aufnahmeegeräten und der Einsatz von Aufzeichnungstechnik, installiert in Streifenwagen, wird von der Interessenvertretung begrüßt. Mit der Intention des unmittelbaren Schutzes der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bzw. Dritter vor Gewalt gegen ihre Person im Rahmen von Einsatzmaßnahmen erscheine die Nutzung dieser technischen Hilfsmittel als ein geeignetes Mittel zur effektiven Abwehr von Gewalteinwirkung auf Einsatzkräfte.

Bei der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Zeitdauer von zwei Minuten für das Pre-Recording bestehe die Gefahr der übermäßigen Aufzeichnung vom gesprochenen (ggf. privaten) Wort. Damit bestehe durchaus ein unmittelbarer und nicht unerheblicher Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung außerhalb der letztlich mit der Nutzung in Zusammenhang stehenden Gefahrensituation. Allein der Fakt der Pre-Recording-Zeit in der Evaluierungsphase begründe nicht die Übernahme der zwei Minuten in die Dauerregelung. Zudem sehe das Polizeirecht des Bundes und anderer Länder in der Regel Pre-Recording Zeiten von 30 bis maximal 60 Sekunden vor.

Die Inanspruchnahme der Befugnis innerhalb von Dienstgebäuden bedürfe einer klaren gesetzlichen Regelung der Dokumentation der Auslösung der Bild- oder Tonaufzeichnung, da unter Umständen der Betroffene davon keine Kenntnis erlange.

#### Deutsche Polizeigewerkschaft (Landesverband Sachsen-Anhalt)

Die Interessenvertretung hält die Befugnisnorm und die Nutzung der Einsatzdokumentationstechnik in allen Bereichen des Einsatzdienstes für angemessen und zeitgemäß. Der Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Rahmen der Bekämpfung häuslicher Gewalt erfordere zudem den Einsatz dieser Technik auch in Wohnungen. Dort sei der Hauptkonfliktbereich zur Hauptauseinandersetzungszeit aller Beteiligten, der beweissicher dokumentiert werden sollte.

#### Stellungnahme der Landesregierung

Neben einer bestmöglichen Ausbildung bildet eine optimale Ausrüstung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten die Grundlage für eine kompetente und verhältnismäßige Bewältigung der durch Gewalttaten geprägten Situationen im Berufsalltag. Das angestrebte Schutzziel, die Abwehr einer Gefahr, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht (Gefahr für Leib oder Leben), rechtfertigt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Störern, nicht verantwortlichen Personen oder sonst betroffenen Personen einer polizeilichen Maßnahme. Anknüpfungspunkt für die Datenverarbeitung einer betroffenen Person ist nicht eine noch nicht strafrechtlich relevante Handlung, sondern die Pflicht zur Duldung polizeilicher Maßnahmen.

Eine Gefahr der übermäßigen Aufzeichnung vom gesprochenen (ggf. privaten) Wort durch die Befugnis des Pre-Recording ist nicht erkennbar. Die Befugnis ermächtigt nicht per se zur Datenerhebung (auch Pre-Recording) z. B. im Rahmen einer Streifenförmigkeit, solange die von der Datenerhebung erfassten Personen nicht als Störer, nicht verantwortliche Person oder sonst betroffene Person einer polizeilichen Maßnahme in Betracht kommen.

Bei der in der Befugnisnorm ausgewiesenen Zeitdauer für das Pre-Recording handelt es sich um eine Höchstdauer. Bei der Ausübung polizeilicher Befugnisse ist stets - grundsätzlich einzelfallbezogen - der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. § 5 SOG LSA) zu beachten. Zudem ist die Verhältnismäßigkeit von Datenverarbeitungsvorgängen in Bezug auf deren Zweck im Rahmen einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu bestimmen (vgl. § 23 Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt). Die am Markt verfügbare Einsatzdokumentationstechnik ermöglicht, die Pre-Recording-Zeitdauer zur Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entsprechend zu verkürzen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine gesetzliche Höchstspeicherdauer von 120 Sekunden (zwei Minuten) angemessen.

Die Hinweispflicht auf die Datenerhebung besteht bereits mit der Aktivierung bzw. Auslösung des sog. Pre-Recording. Aufzeichnungen, die auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 SOG LSA [neu] an eine Lage- und Führungsstelle der Polizei übertragen worden sind, unterliegen den gleichen Vorschriften für die Speicherung und Löschung wie die Aufzeichnungen einer Body-Cam.

Weitere gesetzliche Dokumentationspflichten sind nicht erforderlich, da auf den Einsatz technischer Mittel bei den Erhebungen nach § 16 Abs. 3 SOG LSA [neu] stets hinzuweisen ist (vgl. § 16 Abs. 4 SOG LSA).

Der Einsatz technischer Mittel zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person in oder aus Wohnungen ist im SOG LSA bereits geregelt (vgl. § 17 Abs. 6 SOG LSA). Die Überwachung des Wohnraums mit technischen Mitteln zum Zweck der Strafverfolgung ist in der Strafprozessordnung abschließend geregelt. Die Ausweitung der Befugnis des § 16 Abs. 3 SOG LSA [neu] auf den Einsatz in Wohnungen ist insoweit nicht erforderlich.

### **Klarstellung, dass die Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten zu den Aufgaben der Polizei gehört**

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (Landesverband Sachsen-Anhalt) begrüßt die Klarstellung, sie gehe dabei davon aus, dass mit „Polizei“ alle Gefahrenabwehrbehörden gemeint sind.



#### Stellungnahme der Landesregierung

Nach der Begriffsbestimmung des Gesetzes (§ 3 Nr. 10 SOG LSA) sind die Polizeibehörden (§ 76 SOG LSA) sowie für sie die Polizeidienststellen (§ 76 SOG LSA), Polizeibeamten (§ 3 Nr. 11 SOG LSA) und Hilfspolizeibeamten (§ 83 SOG LSA) Polizei. Die „Verfolgungsvorsorge“ ist nicht Bestandteil der in § 3 Nr. 6 SOG LSA definierten Gefahrenabwehr und damit nicht Aufgabe der Sicherheitsbehörden. Die Aufgabe „Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten“ obliegt allein der Polizei nach näherer Bestimmung des Zweiten Teils des SOG LSA. Die Sicherheitsbehörden (§ 3 Nr. 8 SOG LSA) sind durch die Klarstellung nicht berührt.



## Entwurf

**Zehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt.****§ 1**

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 682), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Datenerhebung durch Abschnittskontrolle“.
  - b) Die Angabe zu § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111 (weggefallen)“.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verhüten“ die Wörter „sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen“ eingefügt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Polizei kann im öffentlichen Verkehrsraum, an in § 43 Abs. 7 genannten Orten, in Dienstkraftfahrzeugen oder Dienstgebäuden der Polizei, ausgenommen Gewahrsamsräumen, bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten personenbezogene Daten einer Person durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen

    1. kurzzeitig technisch erheben oder
    2. erheben, wenn aufgrund von tatsächlichen Anhaltspunkten anzunehmen

ist, dass dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der Polizeibeamten oder Dritter erforderlich ist.

Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 1 sind automatisch nach höchstens zwei Minuten zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Erhebung nach Satz 1 Nr. 2. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 und 2 tritt bei Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 1 anstelle der Löschung die Sperrung. Gesperrte Aufzeichnungen sind drei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen. § 14 Abs. 3 des Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetzes Sachsen-Anhalt und § 32 finden Anwendung.“

4. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

#### **„§ 16a**

#### **Datenerhebung durch Abschnittskontrolle**

(1) Die Polizei kann im öffentlichen Verkehrsraum zur Verhütung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Absatzes 2 Bildaufzeichnungen anfertigen und damit auf einer festgelegten Wegstrecke die Durchschnittsgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs ermitteln (Abschnittskontrolle). Auf eine Abschnittskontrolle ist stets hinzuweisen. Zur Überprüfung der Auswirkungen der Abschnittskontrolle auf die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf einer festgelegten Wegstrecke hat das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium drei Jahre nach Einrichtung der ersten Abschnittskontrolle einen schriftlichen Bericht an den Landtag vorzulegen.

(2) Die Bildaufzeichnungen dürfen nur das Kraftfahrzeugkennzeichen, das Kraftfahrzeug und seine Fahrtrichtung sowie Zeit und Ort erfassen; es ist technisch sicherzustellen, dass Insassen nicht zu sehen sind oder sichtbar gemacht werden können. Bei Kraftfahrzeugen, bei denen nach Feststellung der Durchschnittsgeschwindigkeit keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorliegt, sind die erhobenen Daten unverzüglich automatisch zu löschen.“

5. In § 41 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „Artikel 99 Abs. 1, 2, 3 und 5 Satz 1 des Schengener Durchführungsabkommens“ durch die Wörter „Artikel 36 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 (ABl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63) über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation“ ersetzt.

6. In § 42 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „Artikel 99 Abs. 1, 2, 3 und 5 Satz 1 des Schengener Durchführungsabkommens“ durch die Wörter „Artikel 36 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 (ABl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63) über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation“ ersetzt.
7. § 111 wird aufgehoben.

## **§ 2**

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

## **§ 3**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## **Begründung**

### **1. Allgemeines**

Mit dem Gesetzentwurf wird im Wesentlichen das Ziel verfolgt, das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) fortzuentwickeln und an die aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen anzupassen. Hierzu zählen:

- der Einsatz der elektronischen Fußfessel zur Abwehr von terroristischen Straftaten als dauerhafte Befugnisnorm,
- ein Modellprojekt zur Geschwindigkeitsüberwachung durch Abschnittskontrollen, um Unfälle zu reduzieren und Geschwindigkeitsbeschränkungen zu überwachen (Section Control),
- der dauerhafte Einsatz von Einsatzdokumentationstechnik zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (Body-Cam) und
- eine Klarstellung, dass die Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten zu den Aufgaben der Polizei gehört.

### **2. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **2.1 Zu § 1:**

##### **2.1.1 Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

##### **2.1.2 Zu Nr. 2 (§ 2 SOG LSA - Aufgaben der Polizei)**

Mit der Anpassung des § 2 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA soll klargestellt werden, dass die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten zwei gewichtige polizeiliche Teilaufgaben enthält. Hierzu zählen die Teilaufgabe „zu erwartende Straftaten zu verhüten“ sowie die Teilaufgabe „für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen“. Beide (gleichrangigen) Teilaufgaben obliegen der Polizei und bilden den Kern der Aufgabe der „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten“.

Die Vorsorge für die spätere Verfolgung von Straftaten ist kompetenzmäßig dem gerichtlichen Verfahren im Sinne von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) zuzuordnen. Soweit Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) abschließenden Charakter aufweisen, (dies ist im Bereich der Telekommunikationsüberwachung der Fall, vgl. BVerfGE 113, 348), sind die Länder nicht befugt, die Polizei zum Zwecke der Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten zu ermächtigen. Die Verhütung einer Straftat liegt demgegenüber in der Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Gefahrenabwehr

und zwar auch dann, wenn sie vorbeugend für den Zeitraum vor dem Beginn einer konkreten Straftat vorgesehen wird. Ein genereller Verzicht auf die Zuweisung der Aufgabe „Verfolgungsvorsorge“ an die Polizei ist anlässlich des o. a. Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hingegen nach wie vor nicht erforderlich und nicht angezeigt. Zum einen geht § 484 Abs. 4 StPO hinsichtlich der Verwendung personenbezogener Daten von Beschuldigten und Tatbeteiligten, die für Zwecke künftiger Strafverfahren in Dateien der Polizei gespeichert sind oder werden, ausdrücklich vom Vorhandensein landesrechtlicher Normen für den Bereich der Verfolgungsvorsorge aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2012, 6 C 9.11). Zum anderen bedarf § 23 SOG LSA als Befugnisnorm zur Verwendung personenbezogener Daten aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zur Verfolgungsvorsorge einer ausdrücklichen landesrechtlichen Aufgabenzuweisung.

Die „Verfolgungsvorsorge“ ist nicht Bestandteil der in § 3 Nr. 6 SOG LSA definierten Gefahrenabwehr und damit nicht Aufgabe der Sicherheitsbehörden. Die Aufgabe „Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten“ obliegt allein der Polizei nach näherer Bestimmung des Zweiten Teils des SOG LSA.

### **2.1.3 Zu Nr. 3 (§ 16 Abs. 3 und Abs. 6 [neu] SOG LSA - Body-Cam)**

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt (LVerfG) hat mit Urteil vom 11. November 2014, Az.: LVG 9/13, in einem Verfahren einer abstrakten Normenkontrolle entschieden und dabei einzelne Regelungen des SOG LSA als verfassungswidrig beanstandet. Gegenstand des Verfahrens waren verschiedene Vorschriften, die im Jahr 2013 mit dem Vierten Änderungsgesetz geändert oder neu in das SOG LSA eingefügt worden waren. Hierzu gehörte auch die zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bei Personen- und Fahrzeugkontrollen eingeführte Befugnis zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen (§ 16 Abs. 3 SOG LSA). Diese ist grundsätzlich mit der Verfassung vereinbar, insbesondere besteht hierfür eine Gesetzgebungszuständigkeit des Landes, denn der Landesgesetzgeber „nutzt“ für seine Regelung zwar den „Effekt“ einer wirksameren Strafverfolgung, die durch Bildaufzeichnungen ermöglicht wird. Weil er sich damit aber nicht in Widerspruch zu einer Regelung des Bundesgesetzgebers setzt und überdies nachvollziehbar das Ziel des präventiven Rechtsgüterschutzes in Bezug auf die handelnden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten verfolgt, wird der Bereich der Landesgesetzgebungskompetenzen für das Recht der Gefahrenabwehr, wie ihn das BVerfG umschrieben hat, nicht verlassen. Nach dem Urteil des LVerfG war die Norm allerdings mit der Verfassung unvereinbar, soweit dort das Tatbestandsmerkmal „Lageerkenntnisse“ verwendet wurde. Nach Auffassung des Gerichts hatte der Gesetzgeber durch die Verwendung des Tatbestandsmerkmals „Lageerkenntnisse“ (nur) in Absatz 3 des § 16 SOG LSA eine nicht verfassungskonforme „Verunklarung“ der gesetzlichen Regelung bewirkt. Gleichwohl sei das auch in § 14 Abs. 3



SOG LSA verwendete Tatbestandsmerkmal „Lageerkenntnisse“ nicht für sich genommen unzulässig (LVerfG, Urteil vom 11. November 2014, Urteilsabdruck - UA - S. 29 f.).

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 559) hat der Gesetzgeber die Interpretationsmaßgabe des LVerfG, nach der unter Lageerkenntnissen „tatsächliche Anhaltspunkte“ zu verstehen sind, in den Gesetzestext aufgenommen (vgl. LT-Drs. 6/3987). Der Zweck der Befugnis (Eigensicherung bei Personen- und Fahrzeugkontrollen im öffentlichen Verkehrsraum) verlangt zudem keine bestimmte Art der Bildaufnahme bzw. Bildaufzeichnung. So kann die Bildaufzeichnung, auf deren Einsatz nach § 16 Abs. 4 SOG LSA stets hinzuweisen ist, nicht nur mittels einer in einem Streifenwagen fest installierten Videokamera erfolgen, sondern auch durch das Tragen einer sogenannten „Body-Cam“ durch die zu schützenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (vgl. im Einzelnen LT-Drs. 6/3987, S. 11).

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 130) wurde die Polizei ermächtigt, in einem Teil des Landes Sachsen-Anhalt mit einer hohen Bevölkerungsdichte den Einsatz von sogenannten „Body-Cams“ zu erproben (§ 16 Abs. 3a, 4a und 5a SOG LSA). Das Modellprojekt ermächtigte die Polizei im öffentlichen Verkehrsraum im Rahmen einer Identitätsfeststellung auch zu sogenannten Vorabaufzeichnungen, die nach zwei Minuten automatisch zu löschen waren. Zudem war im Modellprojekt auch die Anfertigung von Tonaufzeichnungen erlaubt. Die Befugnis war bis zum 30. Juni 2019 befristet. Der Modellversuch wurde mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Juni 2019 (GVBl. LSA S. 126) bis zum 30. Juni 2020 verlängert.

Die Ergebnisse des Modellversuchs sind in der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Striegel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), KA 7/3916, umfassend dargestellt (vgl. LT-Drs. 7/6558).

Nach dem Bundeslagebild 2020 „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ (abrufbar unter [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/GewaltGegenPVB/gewaltGegenPVB\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/GewaltGegenPVB/gewaltGegenPVB_node.html)) haben die Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte zugenommen (+0,8 %; 2019: +1,4 %) und liegen nun bei 38 960 Fällen. Auch die Anzahl der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die Opfer von diesen Gewalttaten wurden, ist erneut auf nunmehr 84 831 Opfer angestiegen (+5,9 %; 2019: +1,2 %).

Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind mehrheitlich geprägt von „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende

Personen“ (§§ 113, 115 des Strafgesetzbuches, StGB) und „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen“ (§§ 114, 115 StGB).

Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte wird oftmals im Rahmen dynamischer Interaktionsprozesse und/oder im Affekt ausgeübt. Der erneute Anstieg bei verübten Gewalttaten zeigt, dass auch weiterhin die Achtung vor der Durchsetzung der Staatsgewalt ein gesamtgesellschaftliches Thema darstellt.

Deutlich wurde dies im Berichtsjahr auch bei gesellschaftlichen Konfliktlagen, die zunächst kein genuin sicherheitspolitisches Thema waren, die aber im Rahmen von Demonstrationsgeschehen in Teilen auch in Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte als Repräsentanten des Staates mündeten.

Um den dargestellten Entwicklungen entgegenzuwirken, muss die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung mit der zunehmenden Gewaltbereitschaft in der Bevölkerung verstärkt erfolgen. Bürgerinnen und Bürger einerseits und die Vertreter der Staatsgewalt - insbesondere die Polizistinnen und Polizisten - andererseits verdienen einen gegenseitigen respektvollen und wertschätzenden Umgang. Nur gemeinsam ist eine Senkung der voranschreitenden Gewaltbereitschaft und -ausübung zu erreichen. Staatsbedienstete in Ausübung ihres Dienstes dürfen nicht Opfer radikaler, d. h. durch Verletzung der körperlichen Unversehrtheit begleiteter Meinungsäußerungen werden.

Bestmögliche Ausbildung, die auch die weitere Sensibilisierung und Bewusstseinsstärkung bzgl. der gesellschaftlichen Vielfalt umfasst, und optimale Ausrüstung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bilden die Grundlage für eine kompetente und verhältnismäßige Bewältigung der durch Gewalttaten geprägten Situationen im Berufsalltag.

Daher sollen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte mit einer optimalen Einsatzdokumentationstechnik ausgestattet werden, die nach Maßgabe der neuen Befugnis angewandt werden kann.

### **Zu Absatz 3 [neu]**

Mit der Regelung wird die Polizei ermächtigt, im öffentlichen Verkehrsraum, an in § 43 Abs. 7 genannten Orten, in Dienstkraftfahrzeugen oder Dienstgebäuden der Polizei, ausgenommen Gewahrsamsräumen, bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten personenbezogene Daten einer Person durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen

1. kurzzeitig technisch zu erheben oder

2. zu erheben, wenn aufgrund von tatsächlichen Anhaltspunkten anzunehmen ist, dass dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritter erforderlich ist.

Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind nach § 3 Nr. 6 SOG LSA insbesondere Verwaltungsakte und andere Eingriffe. Daher ermächtigt die Befugnis nicht per se zur Datenerhebung z. B. im Rahmen einer Streifentätigkeit, solange die von der Datenerhebung erfassten Personen nicht als Störer, nicht verantwortliche Person oder sonst betroffene Person einer polizeilichen Maßnahme (z. B. Befragung nach § 14 Abs. 1 SOG LSA, allgemeine Verkehrskontrolle nach § 36 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung) in Betracht kommen. Dies wird insbesondere durch den ausdrücklichen Hinweis auf die entsprechende Anwendung von Absatz 1 Satz 2 („Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung ... durchführen zu können.“) verdeutlicht.

Die Befugnis ist nicht auf den Einsatz körpernah getragener Bildaufzeichnungstechnik beschränkt, sie findet auch auf in Streifenwagen und in Dienstgebäuden fest installierte Videokameras Anwendung. In Dienstgebäuden kommt der Einsatz fest installierter Videokameras zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nur in Bereichen in Betracht, die zur Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bestimmt sind und bei denen der Einsatz körpernah getragener Videotechnik unzumutbar erscheint (z. B. Flure im Polizeigewahrsam). Dies bedingt auch, dass eine Datenerhebung, die über die sogenannte Vorabaufnahme hinausgeht, grundsätzlich auch durch die dort tätigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen (z. B. durch die Betätigung eines fest installierten Schalters) ausgelöst werden kann. Gebäudebereiche, bei denen von der Datenerhebung zumeist nicht verantwortliche Personen oder sonst betroffene Personen einer polizeilichen Maßnahme erfasst werden könnten, dürfen nach dieser Befugnis nicht mittels einer fest installierten Videotechnik überwacht werden.

Weil der Wortlaut der Norm ausdrücklich zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen ermächtigt, ist davon auch die Befugnis zur Übertragung des Bild- und Tonsignals an eine Lage- und Führungsstelle der Polizei (Bild- bzw. Tonaufnahme) umfasst. Für eine beabsichtigte Verhaltenssteuerung wird es jedoch unverzichtbar sein, dass die Bild- und Tonaufnahme zumindest von einer Polizeivollzugsbeamtin bzw. einem Polizeivollzugsbeamten beobachtet wird und dieser bei Bedarf die Aufzeichnung starten oder beenden kann.

Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 1 sind automatisch nach höchstens zwei Minuten zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Erhebung nach Satz 1 Nr. 2 (Pre-Recording-Funktion). Ohne die Zulassung der Pre-Recording-Funktion müssten die für die Eigensi-

cherung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder zum Schutz Dritter relevanten Situationen durch die eingesetzten Bediensteten jederzeit vorweggenommen und ein Einschalten der Aufnahmefunktion der Videotechnik durch diese so früh wie möglich angestrebt werden, um die Aufzeichnung zu einem noch den Zweck erfüllenden Zeitpunkt starten zu können. Damit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit von Fehltaufnahmen, z. B. weil sich die Situation doch nicht in der erwarteten Weise entwickelt hat.

Auf den Einsatz technischer Mittel ist bei Erhebungen personenbezogener Daten zum Zweck der Eigensicherung stets hinzuweisen. Nur so kann die Inanspruchnahme der Befugnis eine unmittelbare verhaltenssteuernde Wirkung erzielen. Der Hinweis unterliegt keiner Formvorschrift. So genügt die Verwendung von allgemeingebräuchlichen Piktogrammen zur Videoüberwachung (z. B. bei Körperkameras an der Dienstkleidung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten angebracht), um der Hinweispflicht nachzukommen (vgl. § 16 Abs. 4 SOG LSA).

§ 18 des Landesversammlungsgesetzes hindert die Inanspruchnahme dieser Befugnis in einer Versammlung nicht. Nicht nur das Landesversammlungsgesetz, sondern auch das SOG LSA ermächtigt zu Einschränkungen der Versammlungsfreiheit (§ 11 Nr. 7 SOG LSA). Hierbei ist insbesondere auch zu beachten, dass die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Befugnis zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vor Gefahren für Leib oder Leben verlangen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung, die nicht Betroffene einer konkreten Maßnahme der Gefahrenabwehr oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sind, grundsätzlich nicht Gegenstand der Datenerhebung sind, soweit und solange es für den Zweck der Datenerhebung nicht erforderlich ist. Nach dem Urteil des LVerfG vom 11. November 2014 - LVG 9/13 -, juris (Rn. 169, 170) gehe von der Durchführung von Bildaufzeichnungen zur Eigensicherung keine spezifische Abschreckungswirkung in Bezug auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus, wie sie für die Annahme eines Eingriffs erforderlich wäre. Es fehle insbesondere bei Kontrollen, die auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhen, bereits an einem Bezug zur Versammlungsfreiheit. Gerade eine Person, die sich auf dem Weg zu einer Versammlung befindet, in eine nach anderen Vorschriften zulässige Kontrolle, so liege kein Eingriff in dieses Grundrecht vor. Es reiche für die Annahme einer Abschreckungswirkung zudem nicht aus, dass überhaupt im Rahmen von Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum mit Bildaufnahmen gerechnet werden muss, soweit diese dem Integritätsschutz der Einsatzbeamtinnen und Einsatzbeamten dienen. Es sei für jede Versammlungsteilnehmerin und jeden Versammlungsteilnehmer mit friedlicher Grundeinstellung einsichtig, dass eine solche Maßnahme nicht gegen die Versammlungsteilnahme gerichtet sei, sondern dem legitimen Schutz der Einsatzbeamtinnen und Einsatzbeamten diene.

### **Zu Absatz 6 [neu]**

Zur Sicherung der Betroffenenrechte wird hier geregelt, dass die Aufzeichnungen nach Ablauf

- des Zeitraumes, der für die Feststellung ausreicht, ob sie für die Strafverfolgung oder vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich sind, oder
- der Höchstspeicherfrist von einem Monat

nicht gelöscht, sondern gesperrt werden. Gesperrte Aufzeichnungen sind drei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen. Solange hat die oder der Betroffene die Möglichkeit, eine weitere Datenspeicherung zur Verfolgung seiner Rechte zu verlangen.

#### **2.1.4 Zu Nr. 4 (§ 16a SOG LSA [neu] - Datenerhebung durch Abschnittskontrolle)**

Für die gefahrenabwehrrechtliche Datenverarbeitung bei einer Abschnittskontrolle (Section Control) wird eine eigenständige Rechtsgrundlage aufgenommen. Mit dem neuen § 16a wird für die Polizei eine Rechtsgrundlage eingeführt, die es gestattet, die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auch auf einer festgelegten Wegstrecke zu überwachen. Die Befugnis zielt darauf ab, mittels der (angekündigten) Abschnittskontrollen die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen zu verhüten. Abschnittskontrollen kommen u. a. in Betracht an Unfallhäufungsstellen und -linien oder in Bereichen von geschwindigkeitsbezogenen Verkehrsbeschränkungen, die aufgrund des § 40 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften angeordnet worden oder aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zum Schutz der Wohnbevölkerung oder der Bevölkerung vor Abgasen ergangen sind.

Die Besonderheit bei dieser Form der Verkehrsüberwachung besteht darin, dass auf einer bestimmten Wegstrecke die Durchschnittsgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs gemessen wird. Liegt diese oberhalb der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit, wird, wie bei sonstigen Messtechniken auch, eine Bildaufnahme des Kennzeichens und der FahrerIn oder des Fahrers mittels einer Front- und Heckkamera gefertigt und der Verstoß dadurch dokumentiert. Um die Durchschnittsgeschwindigkeit berechnen zu können, ist es erforderlich, im Einfahrquerschnitt des vorher definierten Streckenabschnitts das Heck eines jeden Fahrzeugs, das in diesen Streckenabschnitt einfährt, durch zwei Laserscanner zu erfassen. Gleichzeitig wird durch eine Fotokamera eine Heckaufnahme des Kraftfahrzeugs angefertigt. Um die Erkennbarkeit von Fahrzeuginsassen von vornherein auszuschließen, werden die Heckaufnahmen nicht aus paralleler Höhe zum Fahrzeug, sondern mit größerem Neigungswinkel aus erhöhter Position gefertigt. Am Ende des zuvor definierten Streckenabschnitts erfolgt eine weitere Heckaufnahme nach diesem Verfahren. Für diese Datenerhebungen, die in Ermangelung ei-

nes Anfangsverdachts nicht auf die Rechtsgrundlage des § 100h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gestützt werden können, bedarf es einer Rechtsgrundlage im SOG LSA, die mit dem neuen § 16a geschaffen werden soll. Im Gegensatz dazu ist § 100h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG für die letzte, die dritte, Bildaufnahme des Kennzeichens und der Fahrerin oder des Fahrers mittels einer Front- und Heckkamera die einschlägige Rechtsgrundlage, sodass es dafür keiner Regelung im Gefahrenabwehrrecht bedarf. Die Heckaufnahme dient zum Nachweis ggf. verwendeter unterschiedlicher Kennzeichen an Fahrzeugfront und -heck.

Zur Gesetzgebungskompetenz wird auf das Urteil des LVerfG vom 11. November 2014 - LVG 9/13 -, juris (vgl. Rn. 155 ff.) und das Urteil des OVG Lüneburg vom 13. November 2019 - 12 LC 79/19 -, juris (vgl. Rn. 36) verwiesen (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 31. Juli 2020 - 3 B 4/20 -, juris; BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 2021 - 1 BvR 2356/20 -, juris).

#### **Zu Absatz 1**

Um auf das Verhalten der Kraftfahrzeugführer mit dem Ziel, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der festgelegten Wegstrecke einzuhalten, einwirken zu können, muss auf die Abschnittskontrolle stets hingewiesen werden. Der „Effekt“ einer wirksameren Verfolgung von Geschwindigkeitsverstößen über eine festgelegte Wegstrecke wird vorliegend lediglich „genutzt“, um ausreichend auf das Verhalten der Kraftfahrzeugführer einzuwirken.

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass diese Befugnis als Modellprojekt erprobt wird und daher dem Landtag ein Bericht über die Ergebnisse der Erprobung vorzulegen ist, damit der Landtag entscheiden kann, ob und ggf. in welchem Umfang die Befugnis dauerhaft zur Verhütung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen Anwendung finden soll.

#### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 sind die Daten bezeichnet, die durch das technische Mittel erfasst werden dürfen, wobei eine Erkennbarkeit von Fahrzeuginsassen ausgeschlossen sein muss. Zudem sind technische Vorkehrungen zu treffen, damit kein Zugriff auf die temporär gespeicherten Daten möglich ist bzw. ein Ausleiten dieser Daten verhindert wird. Die Daten der Kraftfahrzeuge, bei denen nach der Berechnung der Durchschnittsgeschwindigkeit keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorliegt, sind unverzüglich automatisch zu löschen. Bei einer festgestellten Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bestimmt sich die weitere Verarbeitung der personenbe-

zogenen Daten nach § 100h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 O-ViG (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13. November 2019 - 12 LC 79/19 -, juris, Rn. 36).

#### **2.1.5 Zu Nr. 5 (§ 41 Abs. 2 Nr. 4 SOG LSA)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Vor dem 9. April 2013 war Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens unmittelbar anwendbares Bundesrecht (siehe S. 47, 48 der LT-Drs. 6/1253). Ab dem 9. April 2013 sind Artikel 36 und 37 des Beschlusses 2007/533/JI unmittelbar anwendbares Bundesrecht zur Ausschreibung im SIS (vgl. SIS-II-Gesetzes, BGBl. I 2009 S. 1226, und Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Teilen des SIS-II-Gesetzes, BGBl. I 2013 S. 727).

#### **2.1.6 Zu Nr. 6 (§ 42 Abs. 2 Nr. 5 SOG LSA)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Vor dem 9. April 2013 war Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens unmittelbar anwendbares Bundesrecht (siehe S. 47, 48 der LT-Drs. 6/1253). Ab dem 9. April 2013 sind Artikel 36 und 37 des Beschlusses 2007/533/JI unmittelbar anwendbares Bundesrecht zur Ausschreibung im SIS (vgl. SIS-II-Gesetzes, BGBl. I 2009 S. 1226, und Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Teilen des SIS-II-Gesetzes, BGBl. I 2013 S. 727).

#### **2.1.7 Zu Nr. 6 (Wegfall § 111 SOG LSA)**

Die Befugnis, einen Handlungsstörer zu verpflichten, ein fest an seinem Körper angebrachtes Gerät zur Standortermittlung und Datenübertragung an die Polizei in einem ständig betriebsbereiten Zustand zu führen, wurde mit dem Siebenten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2018 (GVBl. LSA S. 376) eingeführt und zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 befristet. Damit sollte die im Rahmen der Führungsaufsicht bereits erprobte Maßnahme zur Überwachung von Aufenthaltsge- und -verboten über einen längeren Erfahrungszeitraum für den Bereich der Gefahrenabwehr erprobt werden können. In dem ursprünglich zur Verfügung stehenden Erfahrungszeitraum konnte die Befugnis in einem Anwendungsfall für eine relativ kurze Dauer auf ihre Praxisauglichkeit überprüft werden. Nach Überzeugung des anordnenden Gerichts war die elektronische Aufenthaltsermittlung mit hoher Wahrscheinlichkeit neben der dauerhaften polizeilichen Begleitung ausschlaggebend dafür, dass die Begehung einer terroristischen Straftat verhindert werden konnte.

Daher wurde die Befugnis mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 682) um zwei Jahre verlängert. Sie tritt nunmehr am 1. Januar 2023 außer Kraft.

Anhaltspunkte dafür, dass die elektronische Aufenthaltsermittlung keine verhaltenslenkende Wirkung gegenüber dem Betroffenen entfaltet, konnten während des Evaluationszeitraums nicht gefunden werden. Vielmehr hat sie sich nach bisherigen polizeilichen Erfahrungen bewährt. Daher soll die Befristung entfallen.

## **2.2 Zu § 2:**

Führt die Änderung eines Gesetzes zu neuen Grundrechtseinschränkungen, ist das betroffene Grundrecht im Änderungsgesetz auch dann gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu benennen, wenn das geänderte Gesetz bereits eine Zitiervorschrift im Sinne dieser Bestimmung enthält (vgl. BVerfGE 113, 348 [365]). Da § 16 Abs. 3 [neu] auch dazu ermächtigt, personenbezogene Daten über andere Personen zu erheben, soweit es erforderlich ist, um eine zweckentsprechende Datenerhebung durchzuführen (Verweisung auf § 16 Abs. 1 Satz 2 SOG LSA), liegt insoweit auch eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit in Bezug auf sonstige Dritte vor.